



MICHAELIS BUND.de

Das Schiedsverfahren

bei ganzer oder teilweiser Nichtzahlung von Rechnungsbeträgen
(gilt auch als Anlage 1 des Vertrages)

Dem Codex des MICHAELIS BUNDES entsprechend soll die Nichtzahlung von Rechnungsbeträgen die Ausnahme sein. Trotzdem wird es vorkommen, dass ein Vertragspartner andere Vorstellungen von der erbrachten oder gelieferten Qualität hat als der andere Vertragspartner. In diesem Fall wird er, sicherlich mit Argumenten untermauert, einen Teil der Zahlung zurückhalten.

Sind beide Vertragspartner Mitglieder im MICHAELIS BUND, haben sie die Pflicht, sich innerhalb von 10 Werktagen über eine gemeinsame Lösung zu verständigen. Gleich ob eine Lösung zustande kommt oder nicht, ist ein Protokoll der Lösungsbemühungen zu fertigen. Gelingt die Lösung nicht und behält ein Vertragspartner einen Teil des Geldes zurück, kann der Auftragnehmer beim MICHAELIS BUND eine Beschwerde erheben und damit das Schiedsverfahren einleiten. Das Schiedsverfahren läuft wie folgt ab:

Das Schiedsverfahren wird durch eine Beschwerde eines Mitgliedes über ein anderes Mitglied des MICHAELIS BUNDES eröffnet. Die Beschwerde ist schriftlich beim MICHAELIS BUND einzureichen. Sie muss mindestens die Bezeichnung der Vertragspartner und ihre vollständige Anschrift, die Bezeichnung des Anspruchs und der Rechnung sowie die Höhe der streitigen Forderung enthalten. Des Weiteren soll der Beschwerde eine Kopie des Protokolls des Einigungsversuchs und ein Vorschlag des Beschwerdeführers zur Einigung beigelegt werden.

Der MICHAELIS BUND bestätigt dem Beschwerdeführer den Eingang der Beschwerde unter Angabe des Eingangsdatums und benennt einen Schiedsrichter und einen Treuhänder. Als Schiedsrichter und als Treuhänder dürfen nur Rechtsanwälte oder Notare benannt werden. Der Schiedsrichter darf mit dem Treuhänder nicht identisch sein.

Der MICHAELIS BUND leitet dem benannten Schiedsrichter innerhalb von 7 Tagen ab Eingang der Beschwerde eine Kopie der Beschwerde zu und teilt ihm mit, wer als Treuhänder benannt wurde. Innerhalb von 14 Tagen ab Eingang der Beschwerde beim Schiedsrichter schreibt dieser an den Beschwerdegegner (Schuldner), übermittelt diesem eine Kopie der Beschwerde und fordert ihn unter Fristsetzung auf, die offene Forderung auf das Anderkonto des Treuhänders einzuzahlen. Ferner fordert der Schiedsrichter den Beschwerdegegner (Schuldner) auf, zu der Beschwerde Stellung zu nehmen und einen Vorschlag für eine Einigung zu unterbreiten.

Zahlt der Beschwerdegegner (Schuldner) die offene Forderung nicht oder nicht fristgerecht auf dem Anderkonto des Treuhänders ein, informiert der Schiedsrichter den MICHAELIS BUND. Der MICHAELIS BUND entscheidet dann über eine Sanktion gemäß des Vertrages über die Teilnahme am MICHAELIS BUND und teilt seine Entscheidung beiden Parteien und dem Schiedsrichter mit.

Gleichzeitig mit der Information an den MICHAELIS BUND fordert der Schiedsrichter den Beschwerdegegner unter erneuter Fristsetzung auf, die offene Forderung auf das Anderkonto des Treuhänders einzuzahlen und sich zur Beschwerde zu äußern. Zahlt der Beschwerdegegner (Schuldner) die offene Forderung auch innerhalb der neuen Frist nicht ein, fällt der Schiedsrichter einen Schiedsspruch, mit dem er der Beschwerde des Beschwerdeführers stattgibt, sofern diese formgerecht im Sinne der Ziffer 2 erhoben wurde. Der Schiedsspruch wird dem Beschwerdeführer, dem Beschwerdegegner und dem MICHAELIS BUND jeweils in zweifacher Ausfertigung übersandt. Der MICHAELIS BUND kündigt die Mitgliedschaft des Beschwerdegegners außerordentlich fristlos.

Zahlt der Beschwerdegegner (Schuldner) die offene Forderung fristgerecht auf dem Anderkonto des Treuhänders ein, lädt der Schiedsrichter den Beschwerdeführer und den Beschwerdegegner zu einem oder mehreren gemeinsamen Terminen ein. Der Schiedsrichter hört beide Parteien an und bespricht mit Ihnen die Möglichkeiten einer einvernehmlichen Lösung.

Können sich die Parteien nicht auf eine einvernehmliche Lösung einigen, schlägt der Schiedsrichter eine Lösung vor und fordert die Parteien unter Fristsetzung auf, sich zu seinem Lösungsvorschlag zu äußern. Die Parteien sind gehalten, die vom Schiedsrichter vorgeschlagene Lösung durch fristgerechte Unterzeichnung und Rücksendung des Lösungsvorschlages zu akzeptieren.

Sind die Parteien zu einer einvernehmlichen Lösung bereit oder akzeptieren sie den Lösungsvorschlag des Schiedsrichters, wird die gefundene Lösung vom Schiedsrichter in einer Urkunde festgehalten und von beiden Parteien unterzeichnet. Die Einigungsurkunde wird dem Beschwerdeführer, dem Beschwerdegegner und dem Michaelis Bund jeweils in zweifacher Ausfertigung übersandt.

Akzeptieren eine oder beide Parteien den Lösungsvorschlag des Schiedsrichters nicht oder äußern sie sich nicht fristgerecht, informiert der Schiedsrichter den MICHAELIS BUND und fällt einen Schiedsspruch. Der Schiedsspruch wird dem Beschwerdeführer, dem Beschwerdegegner und dem MICHAELIS BUND jeweils in zweifacher Ausfertigung übersandt. Der MICHAELIS BUND entscheidet dann über Sanktionen gemäß des Vertrages über die Teilnahme am MICHAELIS BUND.

Kommt eine einvernehmliche Lösung zustande oder ergeht ein Schiedsspruch, so kann sich jede Partei unter Vorlage einer Originalausfertigung der vom Schiedsrichter gefertigten Einigungsurkunde oder des Schiedsspruchs an den Treuhänder wenden und von diesem schriftlich die Auszahlung des in der Einigungsurkunde oder des Schiedsspruchs festgelegten Betrages unter Verrechnung der Kosten des Schiedsverfahrens und der Vergütung des Treuhänders entsprechend der Kostenregelung verlangen.



MICHAELIS BUND.de

Wird die Auszahlung von einer Person verlangt, die in der Einigungsurkunde oder dem Schiedsspruch nicht als Partei genannt ist, so ist der Treuhänder berechtigt, vor Auszahlung des in der Einigungsurkunde oder des Schiedsspruchs festgelegten Betrages, die Vorlage von Urkunden zu verlangen, aus denen sich die Berechtigung zum Empfang des festgelegten Betrages ergibt. Hierzu fordert der Treuhänder die jeweilige Partei schriftlich unter Fristsetzung auf. Solange die vom Treuhänder geforderten Urkunden dem Treuhänder nicht vorgelegt werden, kann er die Auszahlung des hinterlegten Betrages verweigern.

Ruft eine Partei während der Dauer der Hinterlegung der strittigen Forderung beim Treuhänder wegen der strittigen Forderung ein ordentliches Gericht an, so bleibt das beim Treuhänder hinterlegte Geld bis zum rechtskräftigen Abschluss der Rechtsstreits vor dem ordentlichen Gericht gebunden.

Die Kosten für das Schiedsverfahren betragen 2 % des streitigen Betrages, mindestens jedoch 500 EUR. Die Vergütung des Treuhänders beträgt 0,5 % des streitigen Betrages, mindestens jedoch 50 EUR. Die Kosten des Schiedsverfahrens und die auf dem Anderkonto aufgelaufenen Zinsen sowie die Vergütung des Treuhänders werden entsprechend der gefundenen Lösung oder des Schiedsspruchs gequotelt. Die Kosten des Schiedsverfahrens und die Vergütung des Treuhänders und deren Verteilung werden in der Einigungsurkunde oder der Entscheidung des Schiedsrichters geregelt und genau beziffert. Nach dieser Kostenentscheidung werden die Kosten des Schiedsverfahrens und die Kosten des Treuhänders vor Auszahlung des hinterlegten Betrages mit den an die jeweiligen Parteien auszahlenden Beträgen verrechnet.

Sollte eine Verrechnung nicht möglich sein, stellen der Schiedsrichter die Kosten des Schiedsverfahrens und der Treuhänder seine Vergütung der jeweiligen Partei entsprechend der Kostenentscheidung gesondert in Rechnung.

Der MICHAELIS BUND, der Schiedsrichter und der Treuhänder werden alle Daten, die ihnen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren bekannt werden, vertraulich behandeln.

Sollten einzelne der vorstehenden Regelungen unvollständig oder unwirksam sein, gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung und der Hinterlegungsordnung entsprechend. Die übrigen Regelungen bleiben davon unberührt.



MICHAELIS BUND.de

Anlage 2

zum Vertrag über die Teilnahme an der Initiative „MICHAELIS BUND“ mit

vertreten durch

nachstehend Mitglied genannt

Regelungen über die Veröffentlichung von Daten im Internetangebot des MICHAELIS BUNDES

Mit der Unterschrift unter den Vertrag über die Teilnahme am MICHAELIS BUND erklären Sie folgendes:

Ich bin damit einverstanden, dass

1. der MICHAELIS BUND von mir als Mitglied personenbezogene Daten für die Zwecke, die sich aus dem Vertrag über die Teilnahme am MICHAELIS BUND ergeben, erhebt, maschinell verarbeitet und – auch nach Beendigung der Mitgliedschaft - speichert.
Personenbezogene Daten sind der Name, die Anschrift, die Mitgliedsnummer, der Mitgliedsstatus sowie dessen Grund, das Eintrittsdatum und das Beendigungsdatum, die Art der Beendigung der Mitgliedschaft, die Nummer der Eintragung im Handelsregister, der Handwerksrolle oder der Kammer, die Internetadresse und die Telefonnummer.
2. der MICHAELIS BUND in einem für alle Internetnutzer zugänglichen Bereich seines Internetangebotes meinen Namen, meine Anschrift und meine Mitgliedsnummer veröffentlicht.
3. der MICHAELIS BUND in einem nur für die Mitglieder zugänglichen Bereich seines Internetangebotes meinen Namen, meine Anschrift, meine Mitgliedsnummer, meinen Mitgliedsstatus (Novize, Bronze, Silber, Gold), den Grund für den Novizenstatus (Neumitglied oder Herabstufung), mein Eintrittsdatum, mein Beendigungsdatum, die Art der Beendigung meiner Mitgliedschaft, die Nummer meiner Eintragung im Handelsregister, der Handwerksrolle oder der Kammer, meinen Ansprechpartner, meine Internetadresse und meine Telefonnummer veröffentlicht.
4. der MICHAELIS BUND meine personenbezogenen Daten zur Wahrung überwiegender Interessen an der Aufklärung des Missbrauchs des Internetangebots des MICHAELIS BUNDES und zur Rechtsverfolgung über die Beendigung der Mitgliedschaft hinaus verarbeiten und speichern sowie an Strafverfolgungsbehörden weiterleiten darf.

Ich versichere, dass die von mir angegebenen Daten richtig sind.

Ich versichere weiter, dass ich die nur für Mitglieder zugänglichen Daten vertraulich behandeln und nicht an Dritte weiterleiten werde. Der MICHAELIS BUND versichert ebenfalls, dass er die Daten der Mitglieder im Rahmen der vorstehenden Regelungen vertraulich behandeln wird.

, den

.....

Anlage 3

Einzugsermächtigung



MICHAELIS BUND.de

Hiermit ermächtigen ich/wir

vertreten durch

die Firma Hartmann GmbH
als Initiatorin des MICHAELIS BUNDES
Karl-Heine-Str. 99 - 04229 Leipzig

vertreten durch Herrn Reinhold Hartmann

die von mir/uns zu entrichtenden monatlichen Zahlungen der Beiträge für meine/unsere Mitgliedschaft im MICHAELIS-BUND bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Girokontos

Kontoinhaber (wie oben oder abweichend)	
Kontonummer	
Bankverbindung	
Bankleitzahl	

durch Lastschrift einzuziehen.

Wenn mein/unser Konto nicht die erforderliche Deckung aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstitutes keine Verpflichtung zur Einlösung.

Teileinlösungen von Beträgen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen

, den

.....